

Entwurf Satzung über die dritte Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 01.08.2004

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **26.01.2017** folgende Satzung zur dritten Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01.08.2004, beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtfriedhof von Rheinfelden (Baden) und die Friedhöfe in den Stadt- bzw. Ortsteilen Eichsel, Herten, Minseln, Nordschwaben, Nollingen und Karsau sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Diese Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt Rheinfelden (Baden) verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Eltern- oder Elternteil Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden) ist.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt legt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Anspruch auf die Vornahme von Bestattungen an Wochenenden, Feiertagen sowie zu Zeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung besteht nicht. Für tatsächliche Mehrkosten die der Stadt durch die Vornahme von Bestattungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten entstehen, ist der jeweilige Antragsteller zur Kostentragung verpflichtet.“

4. In § 6 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz wie folgt eingefügt:

„Särge bis zu einer Länge von 1,40 m gelten als Kindersärge.“

5. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Grabaushub obliegt der Stadt und den von ihr beauftragten Personen oder Unternehmen auch das Verbringen des Sarges bzw. der Aschurne zum Grab sowie deren Beisetzung in die Grabstätte.“

6. In § 7 wird der Absatz 5 wie folgt eingefügt:

„Die Stadt kann zulassen, dass die Särge und die Aschenurnen von Personen zur Grabstätte getragen werden, die den Verstorbenen nahe standen und diesen so eine besondere Ehre erweisen wollen. Die Stadt ist in diesen Fällen für Personen- oder Sachschäden, die anlässlich des Sarg- oder Urnentransportes entstehen, nicht haftbar.“

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Umbettungen von Verstorbenen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab, welches sich im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung befindet, sind nicht zulässig.“

8. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.“

9. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.“

10. In § 10 Abs. 2 wird zwischen den Nummern 6 und 7 die Nummer 6a wie folgt eingefügt:

„Nr. 6a. Urnenwahlgräber auf der Waldlichtung“

11. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ Auf dem Stadtfriedhof Rheinfeldern die Grabstätten Nr. 1 bis 6 und 7 bis 10, auf den Friedhöfen in Eichsel, Herten, Minseln, Nollingen und Nordschwaben die Grabstätten Nr. 1 bis 6. Auf dem Friedhof Karsau die Grabstätten 1 bis 6a.“

12. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In jedem Erdreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann für die Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Erdreihengräber Ausnahmen zulassen. Dies gilt nur für die Fälle, in denen die Ruhezeit der beizusetzenden Aschurne die Ruhezeit der Erdbestattung nicht übersteigt.“

13. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Reihengräbern erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Ein neues Grabfeld wird erst belegt, wenn das vorhergehende Feld vollständig belegt ist.“

14. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Über den Ablauf der Ruhezeit werden die Verfügungsberechtigten einmal jährlich in ortsüblicher Weise oder durch Hinweise auf der Grabstätte informiert. Sofern die Anschriften der Verfügungsberechtigten bekannt sind oder mit geringem Aufwand ermittelt werden können, werden diese von der Friedhofsverwaltung mittels Anschreiben über den Ablauf der Ruhezeit in Kenntnis gesetzt.“

15. § 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Bei Ablauf der Ruhezeit ist das Grab innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Hierzu sind die Bepflanzung sowie das Grabmal samt Einfassung zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und einzusäen. Der Friedhofsverwaltung ist die erfolgte Abräumung zeitnah anzuzeigen. § 20 dieser Satzung gilt entsprechend.“

16. § 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Gräber im islamischen Grabfeld auf dem Stadtfriedhof werden entsprechend den religiösen Vorschriften (Ausrichtung gen Mekka) angelegt. Für die Grabpflege gelten die in den §§ 21 und 22 festgelegten Regelungen.“

17. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für fünf Jahre, in Ausnahmefällen höchstens für 25 Jahre bei Wahlgräbern für Erdbestattungen und für 15 Jahre bei Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen, wieder erworben werden.“

18. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Der Erwerb des Nutzungsrechts wird durch eine von der Stadt zu erstellende Verleihungsurkunde nachgewiesen. Diese wird ausgestellt, sobald die Grabnutzungsgebühr und die übrigen Bestattungskosten beglichen sind. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.“

19. § 12 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nur mit Zustimmung der Stadt bestattet werden.“

20. § 12 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„In Erdwahlgräbern können auch Aschenurnen beigesetzt werden.“

21. In § 12 wird der Abs. 13 wie folgt eingefügt:

„Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist das Grab innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Hierzu sind die Bepflanzung sowie das Grabmal samt Einfassung zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und einzusäen. Der Friedhofsverwaltung ist die erfolgte Abräumung zeitnah anzuzeigen. § 20 dieser Satzung gilt entsprechend.“

22. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In einem Urnenreihengrab kann nur eine Aschenurne beigesetzt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen und zwar in den Fällen in denen aufgrund der Größe des Grabes der Platz für die Beisetzung von maximal einer weiteren Aschenurne ausreicht und die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Aschenurne durch die neue Beisetzung nicht überschritten wird.“

23. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei Urnenwahlgräbern vier Urnen, im Urnenwahlgrabrasenfeld und im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung maximal zwei Urnen.“

24. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.“

25. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Beim Stadtfriedhof Rheinfeld (Baden) sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Für anonyme Urnenreihengrabstätten gelten die vorstehend genannten Vorschriften für Reihengräber entsprechend. Insbesondere werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt.“

26. In § 13 wird der Abs. 6 wie folgt eingefügt:

„Aschenurnen und Überurnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.“

27. In § 13 wird der Abs. 7 wie folgt eingefügt:

„Für die Beisetzung von Aschenurnen im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung sind ausschließlich naturbelassene, unbehandelte Holzurnen zu verwenden.“

28. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Aluminium, Schmiedeeisen, Bronze oder bruchsisicheres Glas verwendet werden.“

29. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Schriften und Symbole müssen der rechtsstaatlichen Ordnung entsprechen und dürfen weder die Grabstätte noch das Gesamtbild der Friedhöfe stören.“

30. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Stehende oder liegende Grabmale sind auf allen Erdgrabstätten zulässig. Bei Urnengräbern sind stehende oder liegende Grabmale ebenfalls zulässig mit Ausnahme des anonymen Urnengrabfeldes und der Rasengrabfelder sowie des Urnenwahlgrabfeldes auf der Waldlichtung. Die Urnenreihen- und Urnenwahlgräber im Rasengrabfeld werden mit einer 0,40 m x 0,30 m (Reihengrab) bzw. 0,40 m x 0,40 m (Wahlgrab) großen Platte abgedeckt. Die Grabplatte muss mindestens 12 cm stark sein. Für die Beschaffung dieser Grabplatten zum Beisetzungstermin sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten verantwortlich.“

31. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Grabmale dürfen die Grabbreite nicht überschreiten. Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgender Höhe zulässig: Erdgräber: Reihengräber bis 1,40 m; Wahlgräber bis 1,80 m; Urnengräber: Einzel- und Wahlgräber bis 1,00 m (außer anonyme Urnengräber, Urnenrasenfelder und Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung). Liegende Grabmale (Grababdeckplatten) dürfen bei Erdgräbern die Hälfte der gesamten Grabfläche nicht überschreiten. Bei Urnengräbern (außer anonyme Urnengräber, Urnenrasenfeldgräber und Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung) ist eine Abdeckung bis zu zwei Dritteln der gesamten Grabfläche erlaubt.“

32. § 16 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Bei den Urnenrasenfeldern, dem anonymen Urnenrasenfeld sowie dem Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches nicht angebracht und nur an den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsstellen abgelegt werden.“

33. § 16 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Friedhof in Eichsel sind für die Gräber im Bereich der Grabfelder I bis VI (alter Friedhofsteil) und auf dem Friedhof in Minseln im Bereich der Grabfelder Nr. 13 bis 18 (Kirchenfonds) und Nr. 19 bis 21, Grabeinfassungen erforderlich. Die seitliche Abgrenzung der Gräber (außer Urnenrasenfelder, anonymes Grabfeld und Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung) auf den Friedhöfen in Herten, Eichsel (außer den in Satz

1 genannten Gräbern), Karsau, Minseln (außer den in Satz 1 genannten Gräbern), Nollingen, Nordschwaben und Rheinfeldern (Baden) erfolgt durch die Stadt Rheinfeldern (Baden). Die Kosten für die Herstellung der seitlichen Abgrenzungen werden dem Gebührenschuldner zusammen mit den Grabnutzungsgebühren in Rechnung gestellt.“

34. In § 17 wird der Abs. 6 wie folgt eingefügt:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt werden.“

35. § 18 erhält folgende Fassung:

„Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und eine Mindeststärke von 12 cm haben. Sie sind mit dem Fundament fest zu verübeln. Die Fundamente dürfen nicht in angrenzende Wegbereiche hineinragen. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen errichtet werden. Beim Versetzen der Grabmale ist auf die von der Stadt vorgegebene Flucht zu achten. Nicht in der Flucht versetzte Grabmale sind durch den Verursacher neu zu versetzen.“

36. In § 21 Abs. 3 wird nach dem Satz 2 wie folgt angefügt:

„Sofern die nach Satz 1 verpflichtete Person, aufgrund fortgeschrittenen Alters, des Gesundheitszustandes oder aufgrund zu großer Entfernung an der dauerhaften Grabpflege gehindert ist, kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Erdgräber bereits nach einer Mindestbestandszeit von zwanzig Jahren abgeräumt werden können. § 20 gilt entsprechend. Bis zum Ablauf der fünfundzwanzigjährigen Ruhezeit muss seitens der Stadt die Grabstätte nachgewiesen werden und darf nicht neu belegt werden. Die Grabstätte wird daher von der Stadt eingesät und gepflegt. Für die Herstellungskosten der Rasenfläche und deren Pflege hat der Antragsteller im Voraus, bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhezeit, aufzukommen.“

37. In § 30 wird der Satz 3 wie folgt angefügt:

„Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht bei der Rückgabe von Wahlgräbern, in denen Aschenurnen beigesetzt sind, deren Ruhezeit aufgrund Satzungsänderung auf 15 Jahre verkürzt wurde.“

§ 2 Gebührenverzeichnis

Bestandteil dieser Änderungssatzung ist das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 31.01.2017

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2 in 79618 Rheinfelden (Baden), geltend zu machen.

Anlage gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Rheinfeld (Baden) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.01.2017

-Gebührenverzeichnis-

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr €
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	25,00 €
1.2	Zulassung Gewerbetreibender (5 Jahre)	50,00 €
1.2.1	Zulassung Gewerbetreibender (1 Jahr)	10,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen	30,00 €
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Beisetzung Verstorbener über 10 Jahren	757,00 €
2.2	Beisetzung Verstorbener bis 10 Jahren	270,00 €
2.3	Erstmalige Beisetzung von Verstorbenen im Erdwahltiefgrab	870,00 €
2.3.1	Beisetzung Verstorbener im Erdwahltiefgrab (zweite Beisetzung)	757,00 €
2.4	Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	225,00 €
2.5	Beisetzung von Aschenurnen	311,00 €
2.6	Erstmalige Beisetzung von Aschenurnen im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung	367,00 €
2.6.1	Beisetzung von Aschenurnen im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung (zweite Beisetzung)	311,00 €
2.7	Ausgrabung und Umbettung von Verstorbenen und Gebeinen je Arbeiter und angefangene Stunde inkl. Maschineneinsatz	315,00 €
2.7.1	Zuschlag zu Ziffer 2.7 in besonders erschwerten Fällen	100 %
2.8	Ausgrabung von Aschenurnen	40,00 €
2.9	Umbettung von Aschenurnen	80,00 €
2.10	zusätzlicher Sargträger	46,00 €
2.11	Für die nicht unter den Ziffern 2.1 bis 2.10 aufgeführten aber erbrachten Bestattungsleistungen wird Kostenersatz in tatsächlich angefallener Höhe erhoben.	
3	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Reihengrab	806,50 €
3.1.1	Reihengrab als Kindergrab (Sarglänge bis 140 cm)	190,00 €
3.1.2	Frühchenfeld zur Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	60,00 €
3.2	Wahlgrab als Einzeltiefwahlgrab mit zwei Erdbestattungsmöglichkeiten	1.210,00 €
3.3	Wahlgrab als Doppelwahlgrab	1.792,00 €
3.4	Wahlgrab als Doppeltiefwahlgrab mit vier Erdbestattungsmöglichkeiten	2.600,00 €
3.5	Wahlgrab als Dreifachwahlgrab	2.780,00 €
3.6	Urnenreihengrab	279,00 €
3.7	Urnenreihengrab im Rasenfeld	257,00 €
3.8	Urnenreihengrab im anonymen Gemeinschaftsfeld	262,00 €
3.9	Urnenwahlgrab zur Beisetzung von bis zu vier Aschenurnen	1.090,00 €

3.10	Urnenwahlgrab im Rasenfeld oder auf der Waldlichtung zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenurnen	505,00 €
4	Sonstige Leistungen	
4.1	Benutzung der Aussegnungs- und Abdankungshallen	200,00 €
4.2	Benutzung der Kühlzellen zur Aufbewahrung Verstorbener - pro Tag	30,00 €
4.3	Nutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung und Desinfektion - pro Verstorbener	110,00 €
4.4	Rasenpflege bei vorzeitiger Rückgabe von Erdgräbern vor Ablauf der Ruhezeit	
4.4.1	für Einzelgräber im ersten Jahr	20,00 €
4.4.1.1	für Einzelgräber jedes weitere Jahr	15,00 €
4.4.2	für Doppelgräber im ersten Jahr	50,00 €
4.4.2.1	für Doppelgräber jedes weitere Jahr	37,50 €
4.5	seitliche Abgrenzung der Gräber mittels Granitplatten gem. § 16 Abs. 9, je Laufmeter	75,00 €
4.6	Für nicht unter dem Bereich sonstige Leistungen aufgeführte aber erbrachte Leistungen wird Kostenersatz in tatsächlich angefallener Höhe erhoben.	